

Kanton St. Gallen  
Bildungsdepartement  
Davidstrasse 31  
9001 St. Gallen

Wil, 11. September 2017

## Aufsichtsrechtliche Anzeige

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 162 GG<sup>1</sup> erstatten wir hiermit aufsichtsrechtliche Anzeige gegen

**Stadt Wil, Stadtrat, Marktgasse 58, 9500 Wil,**

betreffend

**Reglement über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen vom 14. Dezember 2016**

und stellen den folgenden Antrag:

**Der Stadtrat Wil sei anzuweisen, dem Stadtparlament ein Reglement i.S.v. Art. 11 Abs. 2 VSG<sup>2</sup> zum Erlass zu unterbreiten und das Reglement über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen vom 14. Dezember 2016 aufzuheben.**

### 1 Ausgangslage

- 1.1 Aufgrund von Art. 11 Abs. 2 VSG sind die Gemeinden im Kanton St. Gallen dazu verpflichtet, Dritten die Benutzung ihrer Schulanlagen zu ermöglichen, soweit der Schulbetrieb dies zulässt. In Anwendung von Art. 11 Abs. 2 VSG hatte das Stadtparlament Wil am 2. April 1998 ein Benutzungsreglement<sup>3</sup> erlassen. Art. 2 dieses Reglements sah vor, dass unter gewissen Voraussetzungen Benutzungsgebühren erhoben werden. Die

<sup>1</sup> Gemeindegesetz des Kantons St. Gallen, sGS 151.2, Stand 1. September 2017.

<sup>2</sup> Volksschulgesetz des Kantons St. Gallen, sGS 213.1, Stand 1. Januar 2016.

<sup>3</sup> Reglement für die Benützung von Schulanlagen und Schulsportanlagen durch Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen der Stadt Wil, sRS 215.1, vom 2. April 1998 (Beilage 1).

Kompetenz zum Erlass des Gebührentarifs wurde mit Art. 2 Abs. 3 des Reglements an den Stadtrat delegiert.

- 1.2 Per 1. Januar 2013 haben sich die politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen zusammengeschlossen. Aufgrund von Art. 15 GvG<sup>4</sup> musste die vereinigte Gemeinde in der Folge zahlreiche Reglemente überarbeiten. Am 29. September 2016 hat das Stadtparlament eine neue Schulordnung erlassen, in welcher sich u.a. folgende Regelung findet:

Art. 9

<sup>1</sup> *Der Stadtrat beschliesst insbesondere über:*

*a) ausführende Reglemente im Bereich der städtischen Schulen soweit nicht der Schulrat zuständig ist und für die Benützung von Schulanlagen durch Dritte;  
[...]*

- 1.3 Kurz vor der parlamentarischen Beratung der Schulordnung erhielt der Unterzeichnete davon Kenntnis, dass der Stadtrat beabsichtigt, die Benutzung der städtischen Schul- und Sportanlagen durch Dritte künftig auf Verordnungsstufe zu regeln; dies gestützt auf Art. 9 der neuen Schulordnung. Aufgrund verschiedener Bedenken (u.a. rechtlicher Natur) beantragte der Unterzeichnete dem Parlament, den Teilsatz «und für die Benützung von Schulanlagen durch Dritte» zu streichen. Die Stadtpräsidentin und die Schulratspräsidentin votierten in der Parlamentsdebatte gegen den Streichungsantrag, worauf das Parlament diesen ablehnte.<sup>5</sup> Die Schulordnung trat am 1. Januar 2017 in Kraft.<sup>6</sup>
- 1.4 Im November 2016 fand eine Vernehmlassung zum Entwurf des neuen Reglements über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen statt. Im Hinblick auf die Vernehmlassung hatte der Unterzeichnete beim BLD eine Rechtsauskunft eingeholt, über deren Inhalt er den Stadtrat in seiner Vernehmlassungsantwort vom 26. November 2016 informierte. In seiner Stellungnahme vom 15. November 2016 hatte das BLD festgehalten, dass die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an die Exekutive nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist, dass es jedoch der Stadt Wil obliegt, zu prüfen, ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind.<sup>7</sup> In seiner Vernehmlassungsantwort wies der Unterzeichnete den Stadtrat nachdrücklich darauf hin, dass die Benutzung der Schul- und Sportanlagen, v.a. aufgrund des abgaberechtlichen Legalitätsprinzips, zumindest in den Grundzügen in einem referendumpflichtigen Erlass zu regeln ist.<sup>8</sup> Dessen ungeachtet hat der Stadtrat das neue Benutzungsreglement am 14. Dezember 2016 genehmigt und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.<sup>9</sup> Die Vernehmlassungsteilnehmenden wurden hierüber mittels Protokollauszug informiert.<sup>10</sup>
- 1.5 Im Februar 2017 wurde bekannt, dass das neue Benutzungsregime bei verschiedenen Vereinen, welche traditionellerweise städtische Anlagen für ihre Aktivitäten nutzen, auf

---

<sup>4</sup> Gemeindevereinigungsgesetz des Kantons St. Gallen, sGS 151.3, Stand 1. Januar 2013.

<sup>5</sup> Die Unterlagen zur Parlamentssitzung vom 29. September 2016 sind einsehbar unter: [http://www.stadtwil.ch/de/polver/stadtparlament/sitzung/?action=showevent&event\\_id=1842153](http://www.stadtwil.ch/de/polver/stadtparlament/sitzung/?action=showevent&event_id=1842153)

<sup>6</sup> Schulordnung der Stadt Wil, sRS 211.1, vom 29. September 2016 (Beilage 2).

<sup>7</sup> Auskunft des BLD per E-Mail vom 15. November 2016, zitiert in der Vernehmlassungsantwort der Jungen Grünen Wil-Fürstenland vom 26. November 2016 (Beilage 3), S. 2-3.

<sup>8</sup> Vernehmlassungsantwort Junge Grüne Wil-Fürstenland vom 26. November 2016 (Beilage 3), S. 1-2.

<sup>9</sup> Reglement über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen, sRS 215.11, vom 14. Dezember 2016 (Beilage 4).

<sup>10</sup> Protokollauszug SRB 305/2016 vom 20. Dezember 2016 (Beilage 5).

Kritik stösst.<sup>11</sup> Daraufhin reichte der Unterzeichnete im Stadtparlament eine Interpellation ein, in welcher er wiederum auch auf die rechtliche Problematik hinwies.<sup>12</sup> Da sich der Stadtrat in der Interpellationsantwort<sup>13</sup> nicht bereit zeigte, das Benutzungsreglement dem Parlament zu unterbreiten, reichte der Unterzeichnete eine Motion nach, welche den Neuerlass des Reglements durch das Parlament verlangte.<sup>14</sup> Der Stadtrat beantragte, die Motion nicht erheblich zu erklären.<sup>15</sup> Der Unterzeichnete hält die rechtlichen Erörterungen in der Motionsantwort des Stadtrates für irreführend und in den wesentlichen Punkten unhaltbar.<sup>16</sup> Da sich der Stadtrat bis zuletzt nicht bereit zeigte, das Parlament korrekt über die rechtlichen Erfordernisse zu informieren, erachtete der Unterzeichnete die Voraussetzungen für einen seriösen Entscheid des Parlaments als nicht gegeben und zog die Motion anlässlich der Parlamentssitzung vom 1. Juni 2017 zurück.<sup>17</sup>

## 2 Begründung der Anzeige

- 2.1 Gemäss Art. 162 Abs. 1 GG ist jede Person berechtigt, Mängel in der Führung der Verwaltung einer Gemeinde der kantonalen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Vorliegend erfolgt die Anzeige einerseits durch den Unterzeichneten als natürliche Person und andererseits durch die Jungen Grünen Wil-Fürstenland als juristische Person. Als Rechtsbehelf ist die Anzeige weder form- noch fristgebunden.<sup>18</sup> Da der Gegenstand der Anzeige im Anwendungsbereich des VSG liegt, ist gemäss Art. 23 Bst. c i.V.m. Art. 22 Bst. c GeschR<sup>19</sup> das BLD zuständig.
- 2.2 Nach dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 2 VSG ist das Benutzungsreglement für Schulanlagen durch den Schulrat zu erlassen. Da es sich um ein referendumpflichtiges Reglement i.S.v. Art. 23 Bst. a GG (d.h. um ein formelles Gesetz) handelt, liegt die Rechtsetzungskompetenz nur im Falle einer eigenständigen Schulgemeinde (Spezialgemeinde) tatsächlich beim Schulrat, im Falle einer Einheitsgemeinde jedoch beim Gemeinderat bzw. im Falle einer Parlamentsgemeinde beim Parlament (Art. 61 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Art. 90 Abs. 2 GG). In der Stadt Wil ist somit das Stadtparlament für den Erlass des Benutzungsreglements i.S.v. Art. 11 Abs. 2 VSG zuständig. Vorliegend stellt sich einerseits die Frage, ob die entsprechende Rechtsetzungskompetenz im Sinne einer Blankodelegation auf den Stadtrat übertragen werden darf. Andererseits ist fraglich, ob mit Art. 9 Abs. 1 Bst. c der Schulordnung tatsächlich eine solche Gesetzesdelegation erfolgt ist.
- 2.3 Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. c der Schulordnung ist der Stadtrat lediglich zum Erlass «ausführende[r] Reglemente [...] für die Benützung von Schulanlagen durch Dritte» befugt. Da der Erlass von Ausführungsbestimmungen resp. Vollzugsverordnungen bereits aufgrund der allgemeinen Kompetenzordnung in die Zuständigkeit der Exekutive fällt, hat die

---

<sup>11</sup> Berichte der Wiler Zeitung vom 3. Februar 2017 (Beilage 6) sowie vom 23. Februar 2017 (Beilage 9).

<sup>12</sup> Interpellationstext vom 9. Februar 2017 (Beilage 7).

<sup>13</sup> Interpellationsantwort vom 22. Februar 2017 (Beilage 8).

<sup>14</sup> Motionstext vom 2. März 2017 (Beilage 10).

<sup>15</sup> Motionsantwort vom 5. April 2017 (Beilage 11).

<sup>16</sup> Dazu im Detail: Erörterungen betreffend rechtliche Aspekte vom 14. Mai 2017 (Beilage 12).

<sup>17</sup> Die Unterlagen zur Parlamentssitzung vom 1. Juni 2017 sind einsehbar unter:

[http://www.stadtwil.ch/de/polver/stadtparlament/sitzung/?action=showevent&event\\_id=2120756](http://www.stadtwil.ch/de/polver/stadtparlament/sitzung/?action=showevent&event_id=2120756)

<sup>18</sup> Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2010, Rz. 1846.

<sup>19</sup> Geschäftsreglement der Regierung und der Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, sGS 142.3, Stand 1. April 2017.

Bestimmung lediglich deklaratorischen Charakter. Das vom Stadtrat am 14. Dezember 2016 erlassene Benutzungsreglement enthält primäre Rechtssätze und ist eindeutig kein Ausführungserlass. Nach dem Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 Bst. c der Schulordnung ist der Stadtrat nicht zum Erlass eines solchen, rechtsetzenden Reglements befugt. Eine Auslegung gegen den klaren Wortlaut - mit der Begründung, das Parlament habe die Bestimmung irrtümlich zu eng formuliert<sup>20</sup> - würde dem Grundsatz der Rechtssicherheit zuwiderlaufen und ist auch deshalb nicht opportun, weil die Willensbildung des Parlaments beim Erlass der Schulordnung beeinträchtigt war: Das Parlament wurde über die Voraussetzungen und Schranken einer Gesetzesdelegation nicht informiert, weshalb nicht behauptet werden kann, die entsprechende, extensive Auslegung von Art. 9 Abs. 1 Bst. c entspräche der klaren Absicht des Parlaments. Doch selbst wenn das Parlament tatsächlich beabsichtigt hätte, eine Blankett-Delegationsnorm zu schaffen, dürfte die Schulordnung dennoch nicht so ausgelegt werden, da die extensive Auslegung übergeordnetes Recht verletzen würde (vgl. folgende Absätze). Nur eine enge (wörtliche) Auslegung ist mit dem übergeordneten Recht vereinbar. Art. 9 Abs. 1 Bst. c der Schulordnung ist daher wörtlich zu verstehen und verleiht dem Stadtrat keine Kompetenz zur Schaffung primärer Rechtssätze, woraus folgt, dass dem Benutzungsreglement vom 14. Dezember 2016 die gesetzliche Grundlage fehlt (Verletzung von Art. 5 Abs. 1 BV<sup>21</sup>).

- 2.4 Im Übrigen ist festzuhalten, dass sich Art. 9 Abs. 1 Bst. c der Schulordnung lediglich auf Schulanlagen bezieht. Das vom Stadtrat erlassene Benutzungsreglement betrifft indessen auch Sportanlagen und Mehrzweckanlagen (Ebnet-Saal). Zumindest für letztere fehlt dem Stadtrat ganz offensichtlich die Rechtsetzungsbefugnis.
- 2.5 Die Übertragung von Rechtsetzungskompetenzen von der Legislative an die Exekutive ist in zweifacher Hinsicht problematisch: Einerseits bedeutet sie einen Einbruch in das Prinzip der Gewaltenteilung und andererseits entzieht sie den Regelungsgegenstand der demokratischen Mitbestimmung, d.h. dem fakultativen Referendum. Zum Schutz der institutionellen Grundordnung und der Volksrechte bestehen daher Schranken der Gesetzesdelegation. Die delegierte Materie muss in den Grundzügen im Gesetz umschrieben sein. Wesentliche Rechte und Pflichten der Bürgerinnen Bürger sind auf Gesetzesstufe zu regeln. Die Abgrenzung der Rechtsnormen, die wegen ihrer Wichtigkeit in einem formellen Gesetz enthalten sein müssen, ist zuweilen schwierig.<sup>22</sup> Zumindest soweit das Reglement vom 14. Dezember 2016 Gebührenpflichten normiert (Art. 11 ff.), kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass es sich um eine referendumspflichtige Materie handelt.
- 2.6 Das abgaberechtliche Legalitätsprinzip (Art. 127 BV) besagt, dass der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und deren Bemessung in den Grundzügen auf Gesetzesstufe zu regeln sind. Bei Gebühren kann die Festsetzung des Gebührentarifs an die Exekutive delegiert werden, sofern das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip gewahrt bleiben. (Dies entspricht der Rechtslage unter dem alten Benutzungsreglement vom 2. April 1998.) Subjekt und Objekt der Gebührenpflicht müssen hingegen immer im Gesetz selbst umschrieben sein.<sup>23</sup> Einzige Ausnahme von diesem Grundsatz bilden

---

<sup>20</sup> In diesem Sinn der Stadtrat: Motionsantwort vom 5. April 2017 (Beilage 11), S. 2, erster Absatz.

<sup>21</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101, Stand 12. Februar 2017.

<sup>22</sup> Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2010, Rz. 393 ff. sowie Rz. 406 ff.

<sup>23</sup> Wiederkehr, Kausalabgaben, 2015, S. 71; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2010, Rz. 2695 ff. sowie Rz. 2703 ff. m.w.H.; vgl. auch BGE 120 Ia 265 zuungunsten einer Gemeinde im Kanton St. Gallen.

Kanzleigeühren, welche vorliegend nicht zur Disposition stehen. In der Schulordnung vom 29. September 2016 ist von Gebühren keine Rede. Die primären Rechtssätze, welche die Gebührenpflichten für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen regeln, finden sich ausschliesslich im Benutzungsreglement des Stadtrates, d.h. auf Verordnungsstufe. Damit liegt eindeutig eine Verletzung des abgaberechtlichen Legalitätsprinzips vor. Zudem werden durch die Umgehung des fakultativen Referendums die politischen Rechte (Art. 34 BV) der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Wil verletzt. Die Behauptung des Stadtrates, Objekt und Subjekt der Gebührenpflicht gingen aus der Schulordnung hervor<sup>24</sup>, ist nachweislich falsch.

- 2.7 Zu beachten ist, dass gemäss Art. 13 des Benutzungsreglements vom 14. Dezember 2016 gewisse Nutzende bzw. Aktivitäten von der Gebührenpflicht befreit sind. Offensichtlich sollen dadurch die entsprechenden Nutzenden bzw. Aktivitäten gefördert werden. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der Nutzenden aufgrund ihrer Herkunft bzw. Tätigkeit, deren Rechtfertigung stark von politischen Wertungen abhängt. Zudem bedeutet der Gebührenerlass für die Stadt Wil einen Einnahmeverzicht, der einen jährlich wiederkehrenden fünf- bis sechsstelligen Betrag ausmachen dürfte.<sup>25</sup> Aufgrund der Wertungsbedürftigkeit und der finanziellen Tragweite der Regelung muss der Entscheid darüber dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben.
- 2.8 Die Möglichkeit, städtische Anlagen für Vereinsaktivitäten zu nutzen, ist für das gesellschaftliche Leben in der Stadt Wil von grosser Bedeutung. Zahlreiche Vereine können ihrer Tätigkeit nur nachgehen, wenn die Stadt Wil die dafür benötigte Infrastruktur zu günstigen Konditionen bereitstellt. Die gesellschaftliche Relevanz des Benutzungsreglements wird nicht zuletzt durch zahlreiche Berichte der Lokalmedien verdeutlicht.<sup>26</sup> Es ist nicht opportun, eine für die Betroffenen so bedeutsame Materie der demokratischen Mitwirkung zu entziehen. Da insbesondere die in Art. 22 des Benutzungsreglements vorgesehene Einschränkung der Benutzungszeiten bei diversen Vereinen für grossen Unmut sorgt, erscheint es durchaus wahrscheinlich, dass diese das fakultative Referendum gegen den Erlass ergriffen hätten, wenn die Möglichkeit dazu bestanden hätte.
- 2.9 Die Nutzung von Schul- und Sportanlagen durch Vereinigungen, für Versammlungen und für meinungsbildende Veranstaltungen fällt in den Schutzbereich der Vereinigungs-, Versammlungs- resp. Meinungsfreiheit (Art. 23, Art. 22 resp. Art. 16 BV). Auf Liegenschaften im Verwaltungsvermögen, die zur Ausübung solcher Grundrechte benutzt werden können, ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung über die Benutzung des öffentlichen Grundes sinngemäss anwendbar.<sup>27</sup> Im Übrigen geht bereits aus Art. 11 Abs. 2 VSG hervor, dass Dritte einen bedingten Anspruch auf Nutzung der Schulanlagen haben, wenn letztere nicht für schulische Zwecke benötigt werden. Soweit es sich bei der Nutzung durch Dritte um grundrechtlich geschützte Betätigungen handelt, bedürfen Beschränkungen dieses Anspruchs, etwa durch Benutzungszeiten, Gebühren, Prioritätenordnungen, Bewilligungserfordernisse oder räumliche Einschränkungen, einer

---

<sup>24</sup> Motionsantwort vom 5. April 2017 (Beilage 11), S. 2, unterster Absatz.

<sup>25</sup> Das Budget 2017 der Stadt Wil rechnet mit einem Ertrag von CHF 110'000 alleine aus den (verbleibenden) Gebühren für die Benutzung von Schulliegenschaften (Konto 21703.44720).

<sup>26</sup> Um den Umfang der Akten in Grenzen zu halten, werden der Anzeige lediglich zwei Zeitungsberichte beigelegt (Beilagen 6 und 9). Weitere Berichte könnten falls erforderlich nachgereicht werden.

<sup>27</sup> BGE 138 I 274, E. 2.2.2, m.w.H.; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2010, Rz. 2337 sowie Rz. 2412 ff.

gesetzlichen Grundlage. Einige vom Stadtrat vorgenommenen Nutzungsbeschränkungen, insbesondere die generelle Schliessung der Anlagen in den Schulferien und an Sonntagen (Art. 22 Abs. 1 Bst. b des Benutzungsreglements), sind nicht durch den Schulbetrieb begründet, sondern dienen dazu, den organisatorischen Aufwand und die Kosten für den Hausdienst gering zu halten. Ob eine solche, über Art. 11 Abs. 2 VSG hinausgehende Beschränkung der Nutzung durch Dritte überhaupt zulässig ist, erscheint fraglich. Zumindest aber ist dafür eine demokratisch legitimierte, formell-gesetzliche Grundlage zu fordern.

- 2.10 In formeller Hinsicht ist überdies darauf hinzuweisen, dass der Stadtrat in Anwendung von Art. 9 der Schulordnung bereits am 14. Dezember 2016 das Benutzungsreglement erliess (vgl. Ingress des Reglements), obschon die Schulordnung erst am 1. Januar 2017 in Kraft trat. Am 14. Dezember 2016 hatte die Schulordnung noch keine Rechtswirkung und konnte dem Stadtrat schon aus zeitlichen Gründen keine Rechtssetzungsbefugnis verleihen. Wäre Art. 9 Abs. 1 Bst. c der Schulordnung am 14. Dezember 2016 bereits anwendbar gewesen und wäre die Bestimmung als Blankett-Delegationsnorm auszulegen - was beides nicht der Fall ist - wäre zudem Folgendes zu beachten: Gemäss Art. 13 Bst. c der Schulordnung sind Geschäfte nach Art. 9, über die der Stadtrat entscheidet, vorgängig im Schulrat zu beraten und der Schulrat kann dazu eigene Anträge stellen. Dieses Verfahren wurde nicht eingehalten: Das Benutzungsreglement wurde nach der öffentlichen Vernehmlassung direkt dem Stadtrat unterbreitet und der Schulrat wurde nicht einbezogen. Sollte der Stadtrat die Auffassung vertreten, dass er bereits am 14. Dezember 2016 gestützt auf die noch nicht rechtskräftige Schulordnung einen Beschluss fassen durfte, hätte er konsequenterweise auch die in der Schulordnung aufgestellten Verfahrensvorschriften einhalten müssen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Benutzungsreglement vom 14. Dezember 2016 nicht rechtmässig zustande gekommen ist und unter diversen Mängeln leidet. Obschon der Stadtrat mehrfach darauf hingewiesen wurde, weigert er sich beharrlich, sich mit der rechtlichen Problematik ernsthaft auseinanderzusetzen, und flüchtet sich in teilweise geradezu absurde Rechtfertigungsversuche. Wir ersuchen daher das BLD, dem Stadtrat im Sinne unseres Antrages gestützt auf Art. 158 Bst. c i.V.m. Art. 159 Abs. 1 GG aufsichtsrechtliche Weisungen zur Wiederherstellung eines rechtmässigen Zustandes zu erteilen.

Mit freundlichen Grüssen

Junge Grüne Wil-Fürstenland

Dr. Sebastian Koller

## Verzeichnis der Beilagen

- Beilage 1: Reglement für die Benützung von Schulanlagen und Schulsportanlagen durch Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen, sRS 215.1, vom 2. April 1998
- Beilage 2: Schulordnung, sRS 211.1, vom 29. September 2016
- Beilage 3: Vernehmlassungsantwort Junge Grüne Wil-Fürstenland vom 26. November 2016
- Beilage 4: Reglement über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen, sRS 215.11, vom 14. Dezember 2016
- Beilage 5: Protokollauszug SRB 305/2016 vom 20. Dezember 2016
- Beilage 6: Bericht Wiler Zeitung vom 3. Februar 2017
- Beilage 7: Interpellationstext vom 9. Februar 2017
- Beilage 8: Interpellationsantwort vom 22. Februar 2017
- Beilage 9: Bericht Wiler Zeitung vom 23. Februar 2017
- Beilage 10: Motionstext vom 2. März 2017
- Beilage 11: Motionsantwort vom 5. April 2017
- Beilage 12: Erörterungen betreffend rechtliche Aspekte vom 14. Mai 2017